

105386

Satzung der Gemeinde Buschvitz über den Erlass von örtlichen Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen auf der Grundlage des § 86 Landesbauordnung M-V (Gestaltungssatzung)

Präambel

Lesefassung der Gestaltungssatzung der Gemeinde Buschvitz in der seit dem 08.10.2001 geltenden Fassung.

Diese Lesefassung berücksichtigt die Fassung der Bekanntmachung der Gestaltungssatzung der Gemeinde Buschvitz vom 21.09.2001 (bekannt gemacht in der Zeit vom 22.09.2001 bis 07.10.2001).

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Gestaltungsbereich der Satzung umfasst in den äußeren Grenzen den bestehenden gewachsenen Ort Buschvitz. Die Satzung gilt für das im anliegenden Plan mit einer schwarz umkästelten Linie umrandete Gebiet. Der Plan im Maßstab 1:2000 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Der Geltungsbereich untergliedert sich in:

- den Teilbereich A
- den Teilbereich B
- den Teilbereich C
- den Teilbereich D.

§ 2 Allgemeine Anforderungen

1. Die Satzung gilt für Um-, Erweiterungs- und Neubauten sowie für alle sonstigen Veränderungen der äußeren Gestaltung.

2. Alle Maßnahmen sollen hinsichtlich

- der Baukörper
- der Bauflucht und Bebauungstiefe
- der Dachformen und Dachneigungen
- der Dacheindeckungen (Material und Farbe) sowie
- der Fassadenoberfläche und Farbgebung

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in der Weise ausgeführt werden, dass die geschichtliche, architektonische und städtebauliche Eigenart des Ortes Buschvitz erhalten, gesichert und gefördert wird.

Teil II Gestaltungsvorschriften

§ 3 Baukörper

In den Teilbereichen A, C und D sind die Baukörper traufständig zu errichten. Der Traufepunkt beträgt max. 3,50 m über OKF EG.

§ 4 Bauflucht und Bebauungstiefe

1. Im Teilbereich C ist ein von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücksbereich von mindestens 10 m ab Straßenkante einzuhalten. Daran anschließend ist in einem Baufenster bzw. Baubereich in einer Tiefe von 25 m die Errichtung von baulichen Anlagen möglich. Der Geltungsbereich grenzt den Bereich in entsprechender Tiefe ein. Die Baukörper müssen sich innerhalb dieses Baufeldes orientieren. Dies gilt nicht für Nebengebäude.

2. Im Teilbereich A ist die vorhandene Bauflucht, die durch die Verbindungslinie der Eckpunkte der benachbarten Gebäude bestimmt wird, einzuhalten. Die Baukörper dürfen auch von der vorhandenen Bauflucht zurückspringen, müssen aber in einer Bebauungstiefe von max. 20 m errichtet werden (Eingrenzung durch Geltungsbereich).

§ 5 Dachformen und Dachneigungen

1. Als Dachformen sind nur Satteldächer sowie Krüppelwalm- und Walmdächer zulässig.
2. Als Dachneigung für das Dach des Hauptgebäudes sind 40-50° zulässig.
3. Nebengebäude sind von den Regelungen des § 5 Abs. 1 und 2 ausgeschlossen.

§ 6 Dacheindeckungen

1. Für die Dacheindeckung der Hauptkörper des Teilbereiches B, C und D sind folgende Materialien vorgeschrieben:

- Rohr
- Rohrimitat
- Dachsteine
- Dachziegel

2. Die Farben der Dacheindeckungen sind:

- | | |
|--------------------|------------------------------|
| ➤ weinrot | vergleichsweise wie RAL 3005 |
| ➤ schwarzrot | vergleichsweise wie RAL 3007 |
| ➤ anthrazitgrau | vergleichsweise wie RAL 7016 |
| ➤ schwarzgrau | vergleichsweise wie RAL 7021 |
| ➤ nussbraun | vergleichsweise wie RAL 8011 |
| ➤ sephiabraun | vergleichsweise wie RAL 8014 |
| ➤ schokoladenbraun | vergleichsweise wie RAL 8017 |

3. Für die Dacheindeckungen des Teilbereiches A sind folgende Materialien vorgeschrieben:

- Rohr und Rohrimitat

§ 7 Fassadenoberflächen und Farbgebung

1. In dem Geltungsbereich A ist als Fassadenmaterial Putz, helle Klinker oder Riemchen zulässig.

2. Farben für die Fassaden im Geltungsbereich A

- | | |
|-----------------|------------------------------|
| ➤ perlweiß | vergleichsweise wie RAL 1013 |
| ➤ hellelfenbein | vergleichsweise wie RAL 1015 |
| ➤ cremeweiß | vergleichsweise wie RAL 9001 |
| ➤ signalweiß | vergleichsweise wie RAL 9003 |
| ➤ reinweiß | vergleichsweise wie RAL 9010 |

3. In den Geltungsbereichen BCD sind als Fassadenmaterial Putz oder heller Klinker zulässig.

4. Farben für die Fassaden in den Geltungsbereichen BCD

- | | |
|-----------------|------------------------------|
| ➤ perlweiß | vergleichsweise wie RAL 1013 |
| ➤ hellelfenbein | vergleichsweise wie RAL 1015 |
| ➤ cremeweiß | vergleichsweise wie RAL 9001 |
| ➤ signalweiß | vergleichsweise wie RAL 9003 |
| ➤ reinweiß | vergleichsweise wie RAL 9010 |
| ➤ hellgelb | |

Teil III
Schlussbestimmungen

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 der LBauO M-V handelt, wer

1. entgegen § 3 die Baukörper nicht traufständig errichtet und den Traufepunkt von max. 3,50 m über OKF EG nicht einhält,
2. gem. § 4 Abs. 1 und 2 die vorgeschriebene Bauflucht sowie die festgeschriebene Bebauungstiefe für die Errichtung des Baukörpers nicht einhält,
3. entgegen § 5 Abs. 1 die vorgeschriebenen Dachformen nicht berücksichtigt sowie entgegen § 5 Abs. 2 die Dächer nicht mit einer Dachneigung von 40-50 °ausführt,
4. die vorgeschriebenen Materialien für die Dacheindeckung gem. § 6 Abs. 1 und 3 nicht umsetzt,
5. gem. § 6 Abs. 2 die festgeschriebenen Farben der Dacheindeckungen anlehnend an die RAL – Farben nicht einhält,
6. Fassadenoberflächen sowie die Farbgebung entgegen § 7 Abs. 1, 2, 3, und 4 gestaltet.

§ 9
Inkrafttreten